

Satzung

Verein entwicklungspolitischer Austauschorganisationen (Ventao)

1. Name und Sitz

Der Verein entwicklungspolitischer Austauschorganisationen ist ein Zusammenschluss von Organisationen die sich im entwicklungspolitischen Freiwilligendienst weltwärts engagieren.

Der Sitz des Vereins ist Berlin, Greifswalder Str. 33a, 10405 Berlin. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Fort- und Weiterbildungen für die Mitglieder zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit im Rahmen von entwicklungspolitischen Freiwilligendiensten,
- die Sammlung von bestehenden Materialien sowie die Erstellung von Materialien für das Lernen und den Austausch im Rahmen entwicklungspolitischer Freiwilligendienste z.B. zur Reflexion der ungleichen Voraussetzungen und Formen für gesellschaftliche Entwicklung in den so genannten Industrie- und Entwicklungsländern,
- die Veranstaltung von internationale Konferenzen und anderen Fachveranstaltungen zu entwicklungspolitischen Freiwilligendiensten und partnerschaftlicher Entwicklungszusammenarbeit,
- die Einrichtung und den Betrieb von Anlaufstellen in mehreren Partnerländern, die Entsendeorganisationen und Partnerorganisationen entwicklungspolitischer Freiwilligendienste bei der Umsetzung solcher Programme und der Begleitung von Notfällen unterstützen, Regierungsstellen (z.B. die deutschen Botschaften) zu Freiwilligendiensten beraten und Freiwilligen in Krisenfällen Unterstützung leisten,
- die unentgeltliche Beratung und Weiterbildung der Mitgliedsorganisationen und von Freiwilligen zu Möglichkeiten des Engagements im zivilgesellschaftlichen Bereich, insbesondere auf dem Feld der entwicklungspolitischen Arbeit. In diesem Sinne arbeitet der Verein als Anlaufstelle zur Beratung von MitarbeiterInnen und Freiwilligen, bietet Vorträge an und wirkt an Publikationen zu entwicklungspolitischem Engagement von Freiwilligen mit,
- die aktive Unterstützung der Mitgliedsorganisationen in der begleitenden Seminararbeit von entwicklungspolitischen Freiwilligendiensten im In- und Ausland, zum Beispiel durch die Mitwirkung an Vorbereitungsseminaren, Zwischenseminaren oder Nachbereitungen von Freiwilligen. Dies erfolgt durch Vorträge, Gesprächsrunden, Mitwirkung an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Seminarkonzepte der Mitglieder.

3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können juristische Personen werden, die im Bereich des Förderprogramms weltwärts als Zuwendungsempfänger anerkannt und tätig sind.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung kann eine antragstellende Organisation durch Beschluss des Vorstandes als vorläufiges Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Dieser Status berechtigt bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins. Der vorläufige Mitgliedsstatus verpflichtet zur Beitragszahlung.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds beendet werden.
 - a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
 - b. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, ist der Ausschluss sofort wirksam. Für einen Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - das Mitglied gegen die grundsätzlichen Ziele des Vereins verstößt.
 - das Mitglied die im weltwärts-Programm vorgeschriebene externe Überprüfung der Qualitätsanforderungen des weltwärts-Programms endgültig nicht besteht.
 - sich das Mitglied nicht an der Qualitätsarbeit im Verbund beteiligt.
 - das Mitglied trotz Mahnungen mit Beiträgen im Verzug ist.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit des Vereins,
- d) den Haushaltsplan
- e) die Höhe der Beiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Auflösung des Vereins,

(4) Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsorganisationen anwesend ist, bzw. sich vertreten lassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds ist eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied möglich. Ein Mitglied darf neben der eigenen maximal eine übertragene Stimme führen.

(5) Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Entscheidungen über die Beiträge ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll ist für die Mitglieder in der Geschäftsstelle des Vereins einsehbar.

8. Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen. Er setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, den/die Stellvertretende/n und dem/der Schatzmeister/in zusammen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Eine Erweiterung des Vorstandes um 2 oder 4 beisitzende Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an einer Abstimmung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind anschließend schriftlich niederzulegen und auf der nächsten Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

9. Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext versandt wurden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

10. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Verein hat sich die vorstehende Satzung in der Gründungsversammlung der Mitglieder vom 31.05.2013 gegeben.

Berlin am 31.05.2013

Die Satzung wurde durch Beschluss des Vorstandes vom 12.9.2013 nach Hinweisen des Finanzamtes für Körperschaften Berlin und des Amtsgericht Charlottenburg überarbeitet.

Die Satzung wurde durch Beschluss des Vorstandes vom 25.11.2013 nach Hinweisen des Finanzamtes für Körperschaften Berlin überarbeitet.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs. 1 S.4 BGB wird versichert.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder